



GEMEINDE ST. GEORGEN AM LÄNGSEE

Hauptstraße Nr. 24 - 9314 Launsdorf

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee, vom 15. 3. 2010,
Zahl 120-2-21/2/2010, womit dauernde Verkehrsbeschränkungen verordnet werden

Gemäß der §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO
LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl Nr 58/2008 in Verbindung mit §§ 43 Abs. 1 lit. b) 1., 44
sowie 52 lit. 10a. und 10b. und 94d. lit. 4.d) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO BGBl.
Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 93/2009, wird auf der Verbindungsstraße „Niederosterwitzer
Straße“ Verkehrsbeschränkungen verordnet :

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung

Im Bereich vom Gasthof Schumi bis zur Ortstafel „Reipersdorf“ in Richtung Kulmitz wird auf
der Verbindungsstraße „Niederosterwitzer Straße“, auf den öffentlichen Weggrundstücken
2207/5 und 2207/1 beide KG 74514 Launsdorf für beide Fahrtrichtungen als zulässige
Höchstgeschwindigkeit **30 km/h** festgelegt.

Die Lage der Verkehrszeichen sowie der Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung sind im
Lageplan, der integrierender Bestandteil der Verordnung ist, ersichtlich (Anlage 1).

§ 2

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.
- 2) Überdies ist die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel des Gemeindeamtes
St. Georgen am Längsee ortsüblich zu verlautbaren.

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen
des § 99 StVO 1960 geahndet.

Anlage 1 zu § 1: Lageplan Straßenverlauf und Verkehrszeichen

Launsdorf, am 15. 3. 2009

Der Bürgermeister:

Konrad Seunig

Angeschlagen am: 16. 3. 2010
Abgenommen am: 30. 3. 2010